

Positionspapier

Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der Antidumping-Grundverordnung (2016/1036) und Antisubventions-Grundverordnung (2016/1037) der Europäischen Union

- **Vorschlag (2013/0103 (COD)) vom 10. April 2013 zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente**
- **Vorschlag (2016/0351) COD)) vom 9. November 2016 in Folge der Änderung des Beitrittsprotokoll Chinas zur WTO**

Registernummer im Transparenz-Register der Europäischen Kommission:
976536291-45

Der VDMA

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) ist mit über 3.200 deutschen und internationalen Mitgliedsfirmen der größte europäische Verband der Investitionsgüterindustrie. Mit über einer Million Arbeitnehmern in Deutschland ist der Maschinen- und Anlagenbau größter industrieller Arbeitgeber. Die Branche weist einen Umsatz von ca. 218 Milliarden Euro (2016) auf.

Die Investitionsgüterindustrie ist stark mittelständisch geprägt. Etwa 87% aller VDMA-Mitglieder sind – gemäß EU-Definition – kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Zwei Drittel von ihnen beschäftigen sogar weniger als 100 Personen.

Die Branche ist mit einer durchschnittlichen Exportquote von 78% nicht nur sehr exportorientiert, sondern global auch äußerst erfolgreich. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass knapp 60% der Exporte außerhalb der EU abgesetzt werden. Die hohe Innovationskraft der Branche lässt sich auch daran erkennen, dass in 18 von 32 international vergleichbaren Produktbereichen des Maschinen- und Anlagenbaus VDMA-Mitgliedsunternehmen derzeit Weltmarktführern sind.

Handelsschutzpolitik muss die Interessen aller Industriesektoren berücksichtigen

Damit der Maschinen- und Anlagenbau weltweit auch weiter erfolgreich operieren kann, müssen faire Wettbewerbsbedingungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union gewährleistet werden. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet die wirksame und zugleich von politischen Erwägungen freie Anwendung der Handelsschutzinstrumente. Auf der einen Seite können Handelsschutzmaßnahmen Arbeitsplätze sichern, im Falle einer Marktabstottung führen sie auf der anderen Seite aber zu Arbeitsplatzverlusten. Der VDMA tritt daher für eine konstruktive und ausgewogene Gestaltung der Handelsschutzpolitik der Europäischen Union ein, die sowohl den nötigen Schutz für von Dumping betroffenen Industriesektoren gewährleistet, als auch das legitime Interesse an freiem Handel unter fairen Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt.

Stellungnahmen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (2013/0103 (COD)) vom 10. April 2013 zur Modernisierung der Antidumping-Grundverordnung (2016/1036) und der Antisubventions-Grundverordnung (2016/1037)

Der VDMA plädiert dafür, im Modernisierungsvorschlag zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten vom 10. April 2013 jene Änderungsvorschläge zurückzuziehen, die Partikularinteressen bevorzugen und stattdessen die Transparenz und KMU-Anwenderfreundlichkeit zu stärken.

VDMA lehnt Einschränkung der Regel des niedrigeren Zollsatzes ab

Die Europäische Kommission schlägt mit der Änderung des Art 7(2) und des Art 9(4) der Antidumping-Grundverordnung (AD-GV) vor, die Anwendung der Regel des niedrigeren Zollsatzes im Falle „struktureller Marktverzerrungen“ auszusetzen. Damit würden die Zölle der vollen ermittelten Dumpingspanne entsprechen, obwohl ein niedrigerer Zollsatz bereits ausreichen könnte, um die Schädigung für den betroffenen EU-Industriezweig zu beseitigen.

Handelspolitische Instrumente sollen der Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen dienen. Über der Schadensspanne erhobene Zölle sind eine protektionistische Anwendung der handelspolitischen Schutzinstrumente und führen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der weiterverarbeitenden Industrie auf den globalen Märkten.

Zölle in Höhe der Schadensspanne - wie sie die Regel des niedrigeren Zollsatzes vorsieht - bewirken bereits das Ende von illegalen Dumpingimporten. Die Einrechnung einer Gewinnspanne, wie in Art. 7 (d) der AD-GV vorgeschlagen, ist hierfür nicht notwendig.

Die EU hat sich als Verfechterin von offenen Märkten auf bi- und multilateraler Ebene stets für die Regel des niedrigeren Zollsatzes stark gemacht. Die Europäische Union sollte daher andere WTO-Mitglieder weiter von der Einführung einer effektiven Regel des niedrigeren Zollsatzes in ihr nationales Handelsschutzrecht überzeugen statt die Regel des niedrigeren Zollsatzes aufzugeben.

VDMA lehnt Einführung einer Frachtklausel ab

Die Kommission schlägt mit den Änderungen des Art. 7, Art 19a und hierauf beziehend Art. 21(2) der AD-GV sowie Art. 12(1) und Art. 29b und hierauf beziehend Art 31(2) der AS-GV vor, vorläufige Schutzzölle erst zwei Wochen nach Unterrichtung interessierter Parteien zu erheben.

Der VDMA lehnt die Einführung einer solchen Frachtklausel uneingeschränkt ab, da diese in der Praxis nicht den gewünschten Effekt zeigen würde.

Die vorgeschlagene Frachtklausel würde Unternehmen, die gedumpte Produkte in die EU importieren, Vorteile verschaffen. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck von Handelsschutzmaßnahmen. Gleichzeitig würde die vorgeschlagene Frachtklausel Rechts- und Planungsunsicherheit bei Abnehmern und weiterverarbeitender Industrie erzeugen. Die

Kommission kann gemäß Art 10.4 AD-GV und Art 16 AS-GV rückwirkend auf bis zu 90 Tage Zölle erheben. Bei frühzeitiger Information (KMU-Beratungsstelle) können alternative Beschaffungsquellen rechtzeitig ermittelt werden.

VDMA wendet sich gegen eine verpflichtende Mitarbeit in Ex-Officio-Verfahren

Die Europäische Kommission kann nach Art 5 (6) des AD-GV und Art 10(8) des AS-GV von Amts wegen Handelsschutzverfahren einleiten und durchführen (sog. „Ex-Officio-Verfahren“). Damit sollen Hersteller in der EU vor Vergeltungsmaßnahme aus Drittstaaten geschützt werden. Die Europäische Kommission plant mit der Einführung des Art 6 (10) in die AD-GV und Art 11(11) in die AS-GV die Anwendung des ex-officio Verfahren auszuweiten. Unternehmen in der EU, die ein vergleichbares Produkt herstellen, sollen zur Mitarbeit an Verfahren und Informationsoffenlegung unter Androhung von Sanktionen verpflichtet werden, obwohl ihrerseits kein rechtswidriges Verhalten vorliegt.

Betroffene Unionshersteller müssten, obwohl sie ggf. keine Vorteile von einer Teilnahme am Verfahren haben, die erheblichen Kosten tragen, personelle Ressourcen bereitstellen und unternehmensinterne Informationen teilen. Zudem bestehen mit Art 18 (Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit) und Art 19 (Vertrauliche Informationen) in der AD-GV und Art 28 (Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit) sowie Art 29 (Vertraulichkeit) der AS-GV bereits Grundlagen bezüglich der Einbindung interessierter Parteien. Deshalb hat sich das Europäische Parlament im Bericht vom 27. Januar 2014 als auch der Rat am 13. Dezember 2016 zu Recht gegen eine verpflichtende Mitarbeit ausgesprochen.

VDMA befürwortet höhere Transparenz und Ausbau der KMU-Beratungsstelle

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich für einen Ausbau der KMU-Beratungsstelle sowie die Erstellung einer Transparenz-Onlinedatenbank ausgesprochen. Die KMU-Beratungsstelle sollte mit umfassenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, und sowohl Abnehmer als auch von Dumping geschädigte Unternehmen beraten. Damit könnte der Aufwand gerade für KMU in konkreten Dumping-Verfahren verringert werden. Um die Verfahrenstransparenz zu erhöhen sollten Abnehmer möglichst frühzeitig und systematisch über die Einleitung von Untersuchungen informiert werden.

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission (2016/0351) COD)) vom 9. November 2016 zur Änderung der Antidumping-Grundverordnung (2016/1036) und der Antisubventions-Grundverordnung (2016/1037)

Grundsätzliche Bewertung positiv

Der VDMA begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 9. November 2016 zur Änderung der Antidumping-Verordnung nach dem Wegfall des Abschnitt 15 a (ii) des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO.

Die Branchenverbände VCI, VDMA und ZVEI haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme bereits am 19. Oktober 2016 für einen neutralen, WTO-konformen Lösungsansatz ausgesprochen.¹ Aus Sicht des VDMA entspricht der Kommissionsvorschlag einem solchen Ansatz, mit dem wirksame Antidumpingmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden, ohne Marktabschottungstendenzen nachzugeben. Die EU-Kommission ist damit der Resolution des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2016 gefolgt. China erhält keinen Marktwirtschaftsstatus und alternative Berechnungsmethoden werden weiterhin möglich sein.

Der VDMA fordert die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf, den Vorschlag vom 9. November 2016 zu unterstützen. Die neue Berechnungsmethode steht nach unserer Auffassung auf einer soliden WTO-Rechtsgrundlage, bewahrt die Balance zwischen Interessen der erzeugenden und importabhängigen Industrien und sichert die stabilen Beziehungen zu China.

Neue alternative Berechnungsmethode des Normalwerts und Erstellung von Berichten zu Marktverzerrungen in ausgewählten Drittstaaten und Sektoren vorgeschlagen

Die Europäische Kommission sieht im Vorschlag vom 9. November 2016 in Art 2. 6a eine neue, von der Standardberechnung des Normalwerts abweichende Berechnungsmethode an Hand von errechneten Produktionsfaktoren und Verkaufspreisen in Drittstaaten vor. Diese Berechnungsmethode kann angewendet werden, wenn in einem Bericht der Kommission für das betreffende Ursprungsland oder den Sektor des Ursprungslandes festgestellt wurde, dass mindestens eines von vier marktverzerrenden Kriterien gegeben ist. Die geschädigte EU-Industrie kann sich in diesem Fall bei der Klageführung auf diese Berichte stützen.

Einen weiteren Informationsbedarf und gegebenenfalls Klarstellungen seitens der Kommission sieht der VDMA im Vorschlag hinsichtlich:

¹ <http://www.zvei.org/Presse/Presseinformationen/Seiten/EU-und-China-muessen-gemeinsame-Loesung-finden.aspx>, <https://www.vci.de/presse/pressemitteilungen/eu-und-china-muessen-gemeinsame-loesung-finden-position-von-chemie-elektro-und-maschinenbauindustrie-zum-marktwirtschaftsstatus-chinas.jsp>, <http://www.vdma.org/viewer/-/article/render/15161274>

Anforderungen an Transparenz und Risiko von politischer Einflussnahme

Die Kommission plant, Berichte über Marktverzerrungen in Ursprungsländern oder Sektoren in Ursprungsländern in Form von Kommissions-Arbeitsdokumenten zu erstellen. Die Berichterstellung sollte für interessierte Parteien offen und von politischer Einflussnahme frei erfolgen. Derzeit ist dies aber nicht gewährleistet. Die Kommission sollte daher nicht nur informell und formell die Industrie konsultieren, sondern auch Konsultationsrunden zu Marktverzerrungen in einzelnen Drittstaaten und Sektoren durchführen. Die Berichte sollten in regelmäßigen Zeitabständen einer Evaluierung unterzogen werden.

Anwendbarkeit und finanzieller Aufwand

Die neue Berechnungsmethode sollte keine zusätzlichen Kosten für verfahrensbeteiligte Parteien haben. Um dem entgegenzuwirken, sollte die Arbeit der KMU-Beratungsstelle ausgeweitet werden.

Ausweitung von Antisubventions-Verfahren

Die Kommission plant in Zukunft, während eines Überprüfungs- oder Interimsverfahrens neu aufgedeckte Beihilfen und Subventionen bei der Berechnung der Antisubventions-Zölle zu berücksichtigen. Der VDMA begrüßt diesen Gesamtansatz.

Kontakt

Ulrich Ackermann
Leiter Abteilung Außenwirtschaft
Telefon: +49 69 6603 1441
E-Mail: ulrich.ackermann@vdma.org

Simon Fleischmann
VDMA European Office, Brüssel
Telefon: +32 2 706 8207
E-Mail: simon.fleischmann@vdma.org

Oliver Wack
Abteilung Außenwirtschaft
Telefon: +49 69 6603 1444
E-Mail: oliver.wack@vdma.org

Version vom 28.02.2017